

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Eidgenössische Migrationskommission EKM

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

In der Schweiz existieren vielfältige Integrationsangebote. Diese Angebote der «spezifischen Integrationsförderung» entfalten ihre Wirkung jedoch lediglich punktuell. Zudem richten sich die Angebote nicht nach dem effektiven Bedarf von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, sondern nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Da die Nachfrage gerade bei Personen aus dem Asylbereich höher ist als das Angebot, werden bestimmte Personengruppen aus den Angebotsstrukturen ausgeklammert. Mit der «Integrationsagenda» werden für Personen aus dem Asylbereich die Voraussetzungen für eine Ausbildung und damit für eine effektive wirtschaftliche Existenzsicherung geschaffen. Aus der Sicht der EKM ist die Erhöhung der Integrationspauschale eine Investition in die Zukunft: sie kommt sowohl den Einzelnen als auch der Gesellschaft als Ganzes zugute. Allerdings wird darauf zu achten sein, dass wirklich alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in den Genuss der Fördermassnahmen kommen, nicht nur jene, die ein förderwürdiges Potenzial aufweisen.

Für Personen, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht an Programmen zur Erreichung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen können, sieht die Integrationsagenda Massnahmen der «sozialen Integration» vor. Die EKM weist darauf hin, dass soziale Kontakte zur ansässigen Bevölkerung auch die Integration ins Berufsleben erleichtern können. Angebote im Bereich der sozialen Integration sollten deshalb allen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen offenstehen. Im Bereich «Zusammenleben» ist in den letzten Jahren vieles in Bewegung gekommen. Oft handelt es sich jedoch um die Finanzierung von zeitlich begrenzten Angeboten. Es ist bisher in den wenigsten Fällen gelungen, diese Aktivitäten in die Regelstrukturen zu überführen bzw. dafür eine langfristige Finanzierung zu sichern. Um die Nachfrage zu decken, sollten Bund und Kantone darauf hinwirken, bewährte Angebote zu verstetigen und in die Regelstrukturen zu überführen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Verankerung des Erstintegrationsprozesses: ja

Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung: ja

Bemerkungen:

Bislang förderte der Bund die «Erstintegration» von Resettlement-Flüchtlingen mit einem Betrag von 11 000 Franken (zusätzlich zur regulären Integrationspauschale von 6 000 Franken pro Person. Neu will der Bund die Integration von allen anerkannten Flüchtlingen (inkl. Resettlement-Flüchtlingen) und von vorläufig aufgenommenen Personen mit einer Integrationspauschale von 18 000 Franken pro Person abgeltet. Diese Ausweitung der Zielgruppen begrüsst die EKM. Für rund 30 000 Jugendliche und junge Erwachsene verbessert die Erhöhung der Integrationspauschale die Startbedingungen ins Berufsleben und die Chancen auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Die EKM begrüsst die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren. Personen mit Aussicht auf einen positiven Entscheid sollen möglichst früh Sprachkenntnisse erwerben und einer verbindlichen Beschäftigung nachgehen können. Die EKM stellt sich auf den Standpunkt, dass Angebote zur Förderung der Lokalsprache im erweiterten Verfahren in allen Kantonen verbindlich über die Integrationspauschale finanziert werden sollten.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Die Situation von Tausenden von Kindern und Jugendlichen, die ohne Eltern in die Schweiz eingereist sind, ist schwierig. Es handelt sich um Minderjährige, die oft jahrelang auf der Flucht waren. Ein vertrauensvolles soziales Umfeld und Bildungsmöglichkeiten, die den Anschluss an das Schweizer Bildungssystem ermöglichen, sind für ihre Lebensgestaltung zentral. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Bedürfnissen von Mädchen und jungen Frauen liegen.

Bei unbegleiteten Minderjährigen stehen die Kinderrechte im Zentrum. Die spezifischen Anforderungen an die Unterbringung und die Betreuung führen zu höheren Kosten. Es ist wichtig, dass für die Abgeltung der Kosten die Globalpauschale erhöht wird.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

-